

S T A D T L A H R

S a t z u n g

über die

1. Änderung und Ergänzung
des Bebauungsplanes BREITACKER - Stadtteil Kippenheimweiler

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) sowie § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.Bl.S. 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges.Bl.S. 373) hat der Gemeinderat am 27.1. 1975 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes BREITACKER, Stadtteil Kippenheimweiler, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung und -ergänzung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung und -ergänzung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung nach § 4 Ziff. 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung und -ergänzung

Gegenstand der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes sind

- 1) der Straßen- und Baulinienplan vom 8.12.1967
- 2) der Gestaltungsplan vom 8.12.1967
- 3) die Bebauungsvorschriften vom 8.12.1967

§ 3

Inhalt der Planänderung und -ergänzung

Die Festsetzungen des Straßen- und Baulinienplanes, des Gestaltungsplanes und der Bebauungsvorschriften nach § 2 werden für den Bereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten und ergänzten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den
Bereich der Planänderung und -ergänzung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung und
-ergänzung besteht aus folgenden Teilen:

- 1) Plandarstellung 1: 1000 vom *1.10. 1974*
- 2) Bebauungsvorschriften vom *1.10. 1974*

Beigefügt sind:

- Übersichtslageplan 1: 5000
- Begründung vom *1.10. 1974*
- Grundstücksverzeichnis

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf-
grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung
zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieser Plan-
änderung und -ergänzung gemäß § 4 widerspricht, wird
gleichzeitig aufgehoben; insbesondere treten die Fest-
setzungen des Bebauungsplanes BREITACKER vom 8.12.1967
für den Bereich der Planänderung außer Kraft.

Lahr, den 28.1.1975

Der Oberbürgermeister



(Dr. Brucker)

Die mit einer Auflage genehmigte 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes mit Begründung hat gemäß § 12 BBauG vom 27.6. bis einschl. 18.7.1975 öffentlich ausgelegen; die Genehmigung und die Auslegung wurden am 27.7.1975 ortsüblich bekanntgemacht. Die 1. Änderung und Ergänzung ist damit am 28.6.1975 rechtsverbindlich geworden.

Lahr, den 21. Juli 1975



Müller

(Dr.-Ing.Kugler)
Stadtbaudirektor

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erlaß Nr. 13/24/0218/90 vom 6.6.75

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl.I S. 341)
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den

6. Juni 1975



Im Auftrag

R. Kraft